

Kanton Solothurn
Bau- und Justizdepartement
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Neuendorf, 6. März 2015

**Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile
(Planungsausgleichsgesetz Kanton Solothurn, PAG) / Vernehmlassung**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fürst
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 haben Sie die Öffentlichkeit und interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zum Entwurf für den Erlass eines Planungsausgleichsgesetzes für den Kanton Solothurn zu äussern. SKS koordiniert und vertritt die im Kanton Solothurn im Bereich Versorgung mit natürlich vorkommenden Rohstoffen (Kies, Steine, Erden) und in der Entsorgung tätige Industrie. Unsere Mitglieder sind im Gesteinsabbau und in der Herstellung von Bauroh- und Recyclingbaustoffen und deren Folgeprodukten tätig. Die uns angeschlossenen Unternehmungen beschäftigen direkt insgesamt rund 500 Personen, tragen Erhebliches zur Beibringung des Fiskalsubstrats bei und sind der öffentlichen Hand auch anderweitig in mannigfacher Weise partnerschaftlich verbunden. Aufgrund dieser Umstände, aber auch aufgrund der besonderen Betroffenheit unserer Branche von der unterbreiteten Vorlage, gestatten wir uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

PRÄSIDIUM / GESCHÄFTSSTELLE
Rolf Kissling, Advokatur & Notariat

Roggenfeldstr. 15 | 4623 Neuendorf | Tel. 062 398 26 46
Fax 062 398 59 05 | sks.so@bluewin.ch | www.sks-so.ch

BUCHHALTUNG / SEKRETARIAT
Käthy Salathé

Aarauerstrasse 22 | 5036 Oberentfelden | Tel. 062 723 31 41
k.salathe@bluewin.ch | www.sks-so.ch

1. Grundsätzliches

SKS begrüsst die zügige Unterbreitung eines Entwurfs für ein kantonales Planungsausgleichsgesetz und die vom Regierungsrat verfolgte Absicht, sich dabei auf die Umsetzung des vom Bundesrecht vorgeschriebenen Minimums zu beschränken. Die Eile mag auch deshalb angebracht sein, weil sie dazu beitragen kann, die dem Kanton Solothurn verbliebenen Standortvorteile langfristig zu garantieren (vgl. dazu unsere Ausführungen unter Ziffer 2.2 hienach). Namentlich begrüssen wir die Absicht des Regierungsrates, temporäre Abbau- und Ablagerungszone nicht in den Geltungsbereich des Planungsausgleichsgesetzes einzubeziehen (vgl. dazu unsere Ausführungen unter Ziff. 2.1 hienach). Hinsichtlich der speziell gestellten Frage zum Mindestabgabesatz vertritt SKS die dezidierte Auffassung, dass die vorgeschlagene Festlegung eines Mindestabgabesatzes von 20% richtig ist, dass dieser Abgabesatz aber auch für die Gemeinden gelten muss (vgl. dazu unsere Ausführungen unter Ziffer 2.2 hienach).

2. Besondere Bemerkungen und Anträge

2.1 Geltungsbereich

Der Gesetzesentwurf (Entwurf PAG, § 5 Abs. 1) legt fest, dass der Planungsausgleich nur die Mehrwerte bei neu einer *Bauzone* zugewiesenem Boden erfasst, woraus sich folgerichtig ergibt, dass *die Erfassung der Abbau- und Ablagerungszonen nicht beabsichtigt* ist. Diesen Umstand begrüssen wir ausdrücklich, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) bezeichnet die Versorgungs- und Entsorgungszonen (namentlich für Kiesabbau und Deponien) als weitere Nutzungszonen (§ 24 Abs. 2 PBG), also nicht als Bauzonen. In der Praxis legen die Gemeinden im Kanton Solothurn Abbau- und Ablagerungsgebiete denn auch ausserhalb der Bauzonen fest (meist mit speziellen Nutzungszonen). Zudem sind Abbau- und Ablagerungszonen auch gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts als Nichtbauzonen zu qualifizieren.
- Das dem kantonalen PAG zugrunde liegende Bundesrecht verlangt einen Mehrwertausgleich nur bei *neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden* (Art. 5 Abs. 1^{bis} RPG). Abbau- und Ablagerungszonen fallen damit als Nichtbauzonen und aufgrund ihres nur temporären Charakters nicht in den Geltungsbereich dieser Vorschrift, was im Jahr 2012 anlässlich ihrer Behandlung im Nationalrat vom Bundesrat bestätigt wurde.

Da aufgrund der ihnen zustehenden Planungshoheit für den Vollzug des kantonalen PAG primär die Gemeinden zuständig sind, erscheint uns aus Gründen der Rechtssicherheit ein Hinweis auf den oben genannten Umstand in der (definitiven) Botschaft an den Kantonsrat notwendig. Der ergänzende Hinweis könnte folgenden Wortlaut besitzen:

Entwurf PAG, Botschaft, p. 6 (Erläuterungen zu § 5, Abs. 1).

Ergänzungsvorschlag **fett**:

(...) Nutzungsmöglichkeiten sowohl in horizontaler und als auch in vertikaler Ausdehnung. **Abbau- und Ablagerungszonen werden demgegenüber gemäss § 5 Abs. 1 PAG vom Planungsausgleich nicht erfasst, da sie nach Planungs- und Baugesetz keine Bauzonen darstellen (§ 24 Abs. 2 PBG) und nicht von dauerhafter Natur sind.**

2.2 Abgabesatz

Wir begrüssen ausdrücklich die Absicht des Regierungsrates, für den Kanton den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Mindestabgabesatz von 20% im Gesetz festzuschreiben. Demgegenüber erachten wir die Vorschrift, die es den Gemeinden ermöglicht, einen über den Mindestabgabesatz hinausgehenden Satz bis maximal 40% vorzusehen (Entwurf **PAG, § 8, Abs. 2**), als nicht zweckmässig. Wir beantragen die **Streichung** dieser Bestimmung. Dies aus den folgenden Gründen:

- Der Kanton Solothurn muss auch anlässlich der Umsetzung dieser vom Bundesrecht vorgeschriebenen gesetzlichen Neuerung alles daran setzen, seine wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern und sich insbesondere im Standortwettbewerb unter den (angrenzenden) Kantonen einen Vorteil zu verschaffen. Dies kann im vorliegenden Fall dadurch sichergestellt werden, dass hinsichtlich des Abgabesatzes zwingend beim bundesrechtlich vorgeschriebenen Minimum (20%) verblieben wird, wie dies im Übrigen der in der Botschaft genannten Leitidee (nur das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum übernehmen zu wolle, Botschaft, p. 5) entspricht. Während die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Jura mit der Umsetzung der Pflicht zur Festlegung eines Planungsmehrwertausgleichs noch nicht begonnen haben, strebt der Regierungsrat des Kantons Bern je nach Gegenstand der Nutzungsplanung Abgabesätze bis zu 50% an.
- Von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Abgabesätze könnten das vom Regierungsrat genannte Ziel, wonach im Kanton Solothurn nur das bundesrecht-

lich vorgeschriebene Minimum umzusetzen sei, verwässern und ausserdem die vom Regierungsrat genannte Vorgabe, wonach der Planungsausgleich mit einer schlanken Organisation zu bewältigen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden und dem Kanton so tief wie möglich zu halten seien (Botschaft, p. 5), widersprechen.

2.3 Verwendung

Um sicherzustellen, dass die aus dem Planungsausgleich erzielten Einnahmen gänzlich ihrem Sinn entsprechend verwendet werden, beantragen wir zudem eine **Präzisierung** der die Verwendung der erzielten Mittel betreffenden Vorschrift:

Entwurf PAG, § 12 (Verwendung), Abs. 1, Präzisierungen **fett**:

Die aus den Ausgleichsabgaben resultierenden Einnahmen werden ausschliesslich für Entschädigungen aus materieller Enteignung sowie (Rest belassen) **verwendet**.

* * *

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass unsere in dieser Stellungnahme vorgebrachten Bemerkungen und Anträge Ihr Gehör finden und bei der Weiterentwicklung der Vorlage berücksichtigt werden können. Wir danken Ihnen nochmals für den Einbezug ins Vernehmlassungsverfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SKS Solothurnischer Verband Kies – Steine – Erden



Rolf Kissling

Präsident und Geschäftsführer